

Zum Begutachtungsentwurf sind Stellungnahmen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, der Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle, der Abteilung Gemeinden, des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei in Niederösterreich, des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eingelangt.

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes teilen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit, dass gegen diese keine Einwände bestehen.

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

Abteilung Gemeinden

Zu Ihrer Zuschrift am 15. Juli 2013, F1-G-2/090-2013, betreffend Änderung des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes, teilen wir mit, dass gegen den Gesetzesentwurf aus ha. Sicht keine Bedenken bestehen.

Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/00006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit , dass es das Bundesministerium für Finanzen befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 13. August 2013 Abzugeben:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei in Niederösterreich

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes keinen Einwand.